st.gallen
Stadtrat

Stadt St.Gallen
Stadtrat

Vereinbarung

betreffend Übernahme der Aufgaben der Fachstelle für Datenschutz

zwischen

Politische Gemeinde St.Gallen
vertreten durch den Stadtrat **nachfolgend Stadt St. Gallen**

und

Regionalen Oberstufenschulgemeinde Grünau
vertreten durch den Schulrat, und dieser vertreten durch
Marc Rüdin, Schulratspräsident und
Pascal Blumer, Schulverwalter, **nachfolgend Oberstufenschule Grünau**

1 Grundsatz

Die Stadt St.Gallen und die Oberstufenschule Grünau vereinbaren im Sinne von Art. 24 Abs. 3 des Datenschutzgesetzes (DSG; sGS 142.1) und von Art. 136 Abs. 1 Bst. a des Gemeindegesetzes (GG; sGS 151.2) die Übernahme der Aufgaben der Gemeindefachstelle für Datenschutz durch die Fachstelle für Datenschutz der Stadt St.Gallen. Dazu schliessen sie die vorliegende Vereinbarung ab.

2 Aufgaben der Stadt St.Gallen

Die Stadt St.Gallen bzw. deren Fachstelle für Datenschutz erbringt diejenigen Leistungen, welche für einen gesetzeskonformen und wirkungsvollen Datenschutz notwendig sind. Sie erfüllt die im DSG festgelegten Aufgaben der Gemeindefachstelle für Datenschutz, insbesondere:

- die Durchführung von Vorabkonsultationen (Art. 8b)
- die Bearbeitung von Meldungen von Verletzungen der Datensicherheit (Art. 9a)
- die Wahrnehmung von Informationspflichten (Art. 16)
- das Verfassen von Stellungnahmen (Art. 16a)
- die Wahrnehmung des Aufgabenkatalogs nach Art. 30:
 - Prüfung bezüglich Einhaltung der Bestimmungen über den Datenschutz
 - Beratung der öffentlichen Organe und betroffenen Personen
 - Antrag auf Erlass von Weisungen bezüglich technischer und organisatorischer Massnahmen
 - Teilnahme an Vernehmlassungen
 - Projektmitwirkung
 - Sensibilisierung
- die Abgabe von Empfehlungen (Art. 33)

- die Beantragung von Massnahmen (Art. 35)
- den Erlass von Anordnungen bzw. Verfügungen (Art. 35a)
- die Vornahme der Berichterstattung (Art. 36)
- die Führung des Registers über Datensammlungen (Art. 37 ff.)

3 Aufgaben der Oberstufenschule Grünau

Der Oberstufenschule Grünau und ihren öffentlichen Organen obliegen, neben den im DSG genannten materiellen Verpflichtungen zum Schutz der Personendaten, die im DSG dem öffentlichen Organ bzw. dem Rat zugewiesenen Aufgaben organisatorischer Natur, namentlich:

- die Bezeichnung des für die Einhaltung des Datenschutzes verantwortlichen Organs, wenn mehrere öffentlichen Organe Personendaten einer Datensammlung bearbeiten (Art. 3 Abs. 2)
- die Meldung von Verletzungen der Datensicherheit (Art. 9a)
- die Meldung eines Verzeichnisses bei Bearbeitung durch Justizbehörde und Polizei (Art. 10a)
- die Information bezüglich einer Bekanntgabe von Personendaten ins Ausland (Art. 16 Abs. 2)
- die Gewährung von Einsicht in die für die Erfüllung der Aufgaben der Fachstelle für Datenschutz unentbehrlichen Daten (Art. 31)
- die Unterstützung der Fachstelle für Datenschutz bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach Art. 32 durch:
 - Erteilung von Auskünften
 - Vorlage von und Gewähren von Einsicht in Unterlagen
 - Erläuterung des Vorgehens bei der Bearbeitung von Personendaten
 - Vorführung der Bearbeitung von Personendaten
 - Vermittlung von Fachinformationen
- die schriftliche Stellungnahme zu Empfehlungen der Fachstelle für Datenschutz (Art. 33)
- die Prüfung und gegebenenfalls Anordnung von Massnahmen bei Nicht- bzw. Schlechtbefolgung von Empfehlungen der Fachstelle für Datenschutz (Art. 35)
- die Meldung von Änderungen bei Datensammlungen (Art. 39)

4 Organisation und Aufsicht

Die Fachstelle erfüllt ihre Aufgaben unabhängig und selbständig. Organisation und Aufsicht richten sich nach Art. 27 ff. DSG, wobei der Stadtrat und die Geschäftsprüfungskommission der Stadt St.Gallen die den Gemeindeorganen zugeordneten Aufgaben wahrnehmen. Für die fachliche Aufsicht i.S.v. Art. 27 Bst. b DSG ist die kantonale Fachstelle für Datenschutz zuständig.

5 Zusammenarbeit

Die Fachstelle für Datenschutz erstellt jeweils im Herbst für das folgende Kalenderjahr das Arbeitsprogramm und informiert die betroffenen Körperschaften frühzeitig. Sie stellt der Oberstufenschule Grünau jährlich bis 30. Juni einen standardisierten Kurzbericht über ihre Tätigkeit für die Oberstufenschule Grünau im abgelaufenen Jahr zu.

6 Entgelt für die Arbeit der Stadt St. Gallen

Die Höhe des jährlichen Entgelts für die Arbeit der Stadt St.Gallen setzt sich für die Oberstufenschule Grünau als Spezialgemeinde wie folgt zusammen:

1. Sockelbeitrag: CHF 200.- pro Spezialgemeinde, damit abgegolten:
 a. Infrastrukturkosten der Datenschutzfachstelle
 b. Sekretariatsarbeit, Inkasso und Prüfprogrammerstellung
 c. Jährliche Berichterstattung
 d. Wahrnehmung von Melde-, Abklärungs-, Informations-, Prüf- und Revisionsaufgaben gemäss Ziff. 2 dieser Vereinbarung bis 60 min / Jahr und Spezialgemeinde
 e. Pflege des Registers über Datensammlungen bis 30 min / Jahr und Spezialgemeinde
2. Aufwandabhängige Entschädigung, CHF 150.- pro Stunde:
 a. soweit der Aufwand für die Wahrnehmung der Aufgaben gemäss Ziff. 6 Abs. 1 Bst. d und e dieser Vereinbarung 60 bzw. 30 min / pro Jahr und Spezialgemeinde übersteigt;
 b. allfällige Spesen werden effektiv abgerechnet.

Tritt die vorliegende Vereinbarung unterjährig in Kraft, berechnet sich der Sockelbeitrag für das angefangene Jahr *pro rata temporis* wie folgt: Sockelbeitrag durch 12 mal Anzahl im Jahr verbleibende Monate.

Die Oberstufenschule Grünau verpflichtet sich, den ihr jährlich in Rechnung gestellten Betrag innert 30 Tagen zu bezahlen.

7 Vertragsdauer und Kündigung

Die Vereinbarung tritt mit vollständiger Unterzeichnung durch die Vertragsparteien per 1. Januar 2027 in Kraft.

Die Leistungsvereinbarung umfasst den Zeitraum vom 1. Januar 2027 bis 31. Dezember 2028. Vorbehalten bleibt die sofortige Auflösung der Vereinbarung aus wichtigen Gründen oder im gegenseitigen Einverständnis.

Die Vereinbarung verlängert sich nicht automatisch. Die Vertragsparteien streben an, bis spätestens Juni 2028 die Rahmenbedingungen unter Beachtung des Kostendeckungsprinzips für eine weitere Vereinbarung festzulegen.

8 Schriftform

Alle Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform unter ausdrücklicher Bezugnahme auf diese Vereinbarung. Dies gilt auch für diese Klausel.

9 Teilnichtigkeit

Sollten Bestimmungen der Vereinbarung nichtig oder rechtsunwirksam sein, gelten die übrigen Bestimmungen weiter. In diesem Fall sollen nichtige oder rechtsunwirksame Bestimmungen durch rechtswirksame ersetzt werden, die in ihren Auswirkungen jenen der unwirksamen so nahe kommen wie rechtlich möglich.

10 Vorgehen bei Meinungsverschiedenheiten

Die Vertragspartner verpflichten sich, im Falle von Meinungsverschiedenheiten im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung in guten Treuen eine einvernehmliche Regelung anzustreben. Kommt trotz aller Bemühungen zwischen den Vertragspartnern auf gütlichem Wege keine Einigung zustande, so ist jede Partei berechtigt, das Klageverfahren gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz des Kantons St.Gallen (VRP; sGS 951.1) einzuleiten. Die einleitende Partei hat dies der anderen Partei vorgängig mitzuteilen.

11 Unterschriften und Ausfertigung

Der vorliegende Vertrag wird zweifach ausgefertigt und von beiden Parteien rechtsgültig unterzeichnet. Die Vertragsparteien erhalten je ein unterzeichnetes Exemplar.

Diese Vereinbarung wurde durch das Parlament der Oberstufenschule Grünau am 23. November 2026 genehmigt.

St.Gallen,	24. November 2026
Stadt St.Gallen	Oberstufenschule Grünau
Die Stadtpräsidentin:	Der Schulratspräsident:
Maria Pappa	Marc Rüdin
Der Stadtschreiber:	Der Schulverwalter:
Dr. Manfred Linke	Pascal Blumer